

Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Mag. Milena Salzmann
Meinhardstraße 16
6020 Innsbruck
+43 512 508 3297
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

6/134-2024

Innsbruck, 09.01.2025

Stellung-Nahme zum Tiroler Mindest-Sicherungs-Gesetz in leicht verständlicher Sprache

Sehr Geehrte,

Das Tiroler Mindest-Sicherungs-Gesetz wird geändert.

Die Antidiskriminierungs-Beauftragte hat den Entwurf geprüft.

Auch der Tiroler Monitoringausschuss war eingebunden.

Bei der Mindest-Sicherung ist das Einkommen wichtig.

Bei der Berechnung vom Einkommen soll es mehr Ausnahmen geben.

Das ist gut.

Das finden wir nicht gut:

Menschen, die Mindest-Sicherung beantragen wollen,

müssen vorher Ansprüche gegen andere verfolgen.

Das steht in § 17 Tiroler-Mindest-Sicherungs-Gesetz.

Es gibt Ausnahmen:

Wenn es aussichtslos oder unzumutbar ist.

Menschen mit Behinderungen haben besondere Umstände.

Diese werden oft nicht berücksichtigt.

In der Praxis müssen Hilfe-Suchende oft ihre Eltern verklagen.

Das ist nötig, um Mindestsicherung zu bekommen.

Das passiert wegen der Selbsterhaltungs-Fähigkeit.

Selbsterhaltungs-Fähigkeit bedeutet,

dass man für sich selbst sorgen kann.

Menschen mit Behinderungen erreichen oft keine Selbsterhaltungs-Fähigkeit.

Oder sie verlieren sie wieder.

Dann müssen die Eltern wieder Unterhalt zahlen.

Es sollte unzumutbar sein, dass erwachsene „Kinder“ mit Behinderungen ihre Eltern verklagen müssen.

mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Isolde Kafka